

Arbeitsgruppe «Migrantinnen & häusliche Gewalt»

in Zusammenarbeit mit frabina, FIZ Fachstelle Frauenhandel und Frauenmigration, BIF und ODAE romand

Umsetzung des Übereinkommens des Europarats

zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention)

Vertiefungsbericht über häusliche Gewalt gegen migrantische Frauen mit prekärem Aufenthaltsstatus in der Schweiz

Zuhanden der Expert*innengruppe zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (GREVIO)

Genf, Juni 2021

Dieser Bericht ist ein Anhang zum Alternativbericht des Netzwerks Istanbul Konvention, der am 5. Juli 2021 veröffentlicht wurde. Deutsche Übersetzung vom Mai 2022.

Kontaktpersonen:

Chloé Maire, 021/213.03.58, chloe.maire@csp-vd.ch

Eva Kiss, 022/304.48.60, ekiss@ccsi.ch



Einleitung

Die **Arbeitsgruppe «Migrantinnen & häusliche Gewalt»** setzt sich aus verschiedenen Organisationen zusammen, die sich für Migrant*innen einsetzen, die eine Aufenthaltsgenehmigung zur Familienzusammenführung erhalten haben und häuslicher Gewalt ausgesetzt sind. Dazu gehören das **Centre de Contact Suisses-Immigrés (CCSI)**, das **Centre Suisses-Immigrés Valais (CSI Valais)**, **La Fraternité - Sozialdienst für Immigrierende des CSP Vaud** und **Camarada**.

frabina ist eine Beratungsstelle für binationale Paare und Familien in den Kantonen Bern und Solothurn. Der Verein bietet Informationen und Beratung zu allen Fragen des binationalen Zusammenlebens. Die Zielgruppen sind Einzelpersonen, Paare und Familien in binationalen Beziehungen, unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus. Die Themen der Beratung sind: Ehe und Familienzusammenführung, Partnerschaften, Elternschaft und Familie, Trennung und Scheidung, Aufenthalt und Integration, Finanzen und Kontakt mit den Behörden.

FIZ Fachstelle Frauenhandel und Frauenmigration setzt sich für den Schutz und die Rechte von migrantische Personen ein, die von Gewalt und Ausbeutung betroffen sind. Zu diesem Zweck führt sie die Beratungsstelle für Migrantinnen und das spezialisierte Opferschutzprogramm für Betroffene von Menschenhandel. Die Fachstelle leistet zudem Bildungs- und Advocacyarbeit.

Das **BIF** ist eine Beratungsstelle für Frauen, die von Gewalt in Partnerschaften betroffen sind. Das Angebot umfasst psychologische, soziale und rechtliche Unterstützung in Krisensituationen und im Zusammenhang mit der erlebten häuslichen Gewalt. Das BIF bietet telefonische, persönliche und Online-Beratung an; bei Bedarf werden Dolmetscher*innen zur Verfügung gestellt. Die Beratung ist unentgeltlich, freiwillig und vertraulich. Als vom Kanton Zürich anerkannte Opferhilfeeinrichtung unterliegen die Berater*innen der absoluten Schweigepflicht.

Das **Observatoire romand du droit d'asile et des étrangers (ODAE romand)** ist ein unabhängiger Verein, der anhand konkreter Einzelfälle über die Anwendung der ausländer- und asylrechtlichen Bestimmungen in der Westschweiz informiert. In Zusammenarbeit mit der Arbeitsgruppe «Migrantinnen & häusliche Gewalt» veröffentlichte die Beobachtungsstelle ODAE romand 2016 den Bericht « [Femmes étrangères victimes de violences conjugales](#) ».

Um Migrant*innen besser vor häuslicher Gewalt zu schützen, hat die Schweiz einen speziellen Artikel in das 2008 in Kraft getretene Ausländergesetz und Integrationsgesetz (kurz AIG, bis 2019 Ausländergesetz (AuG)) aufgenommen. Diese Bestimmung ([Art. 50 Abs. 1 Ziff. b und Abs. 2 AIG](#)) regelt das Recht auf Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung im Falle der Auflösung der Lebensgemeinschaft aufgrund von häuslicher Gewalt. Die Arbeitsgruppe «Migrantinnen & häusliche Gewalt» stellt jedoch seit mehreren Jahren fest, dass dieser Artikel seine ursprüngliche Aufgabe – nämlich ausländische Ehepartner*innen, die im Rahmen der Familienzusammenführung in die Schweiz gekommen sind, tatsächlich vor häuslicher Gewalt zu schützen – nicht erfüllt. Sein Anwendungsbereich bzw. dessen Auslegung ist zu restriktiv.

Ziel dieses Berichts ist es, in diesem Bereich basierend auf unseren Erfahrungen eine Analyse vorzunehmen und Empfehlungen zur Umsetzung der Istanbul-Konvention durch die Schweizer Behörden in Bezug auf ausländische Opfer häuslicher Gewalt zu machen.

Generell stellen wir fest, dass die geltenden Bestimmungen keinen wirklichen Schutz für die Opfer gewährleisten (Kapitel 1); dass die fehlende Ausbildung von Fachpersonen und Mitarbeiter*innen von Verwaltungsstellen eine Dynamik der sekundären Viktimisierung bewirkt und Traumata wieder hervorruft (Kapitel 2); dass der von der Schweiz gemachte Vorbehalt zu Artikel 59 der Istanbul-Konvention zu einer Mehrfachdiskriminierung führt (Kapitel 3); und dass die statistische Erfassung der Zahl der ausländischen Opfer häuslicher Gewalt eindeutig ungenügend ist (Kapitel 4).

1. Eine problematische Auseinandersetzung mit Gewalt

Das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Istanbul-Konvention, im Folgenden IK) zielt gemäss seines Artikels 1 darauf ab, Frauen vor jeder Form von Gewalt zu schützen, Gewalt gegen Frauen zu verhüten und zu beseitigen sowie zur Beseitigung aller Formen der Diskriminierung von Frauen beizutragen und die tatsächliche Gleichstellung von Frauen und Männern zu fördern. Das Übereinkommen gilt gemäss Art. 2 für alle Formen von Gewalt gegen Frauen, einschliesslich häuslicher Gewalt. Im Sinne von Art. 3 der IK ist der Begriff «Gewalt gegen Frauen» als eine Form der Diskriminierung von Frauen zu verstehen und bezeichnet alle Handlungen geschlechtsbezogener Gewalt, die zu körperlichem, sexuellem, psychologischem oder wirtschaftlichem Schaden oder Leid führen oder führen können. Der Begriff «häusliche Gewalt» bezeichnet alle Gewalttaten, die innerhalb der Familie oder des Haushalts oder zwischen ehemaligen oder gegenwärtigen Ehepartner*innen oder Partner*innen stattfinden, unabhängig davon, ob die Täterschaft mit dem Opfer im selben Haushalt lebt oder gelebt hat. Gemäss Art. 4 der IK müssen die Unterzeichnerstaaten der Konvention sicherstellen, dass die Durchführung von Massnahmen zum Schutz der Rechte der Opfer ohne Diskriminierung aufgrund des Geschlechts, der *race*, der Hautfarbe, der Sprache, der Religion, der nationalen oder sozialen Herkunft, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, der sexuellen Orientierung, der Geschlechtsidentität, des Alters, des Gesundheitszustandes, des Familienstandes, des Aufenthalts- oder Flüchtlingsstatus oder eines anderen Status erfolgt.

Migrantische Frauen, die sich in der Schweiz aufhalten, haben demnach das Recht vor Gewalt im Allgemeinen und vor allen Formen häuslicher (oder ehelicher) Gewalt insbesondere geschützt zu werden, und zwar ohne jegliche Diskriminierung in Bezug auf ihre Herkunft, ihren Familienstand, Aufenthaltsstatus.

Wir stellen jedoch fest, dass weder die 2008 im AIG in Kraft getretenen spezifischen Bestimmungen zum Schutz von Migrant*innen vor häuslicher Gewalt noch deren Umsetzung einen solchen Schutz tatsächlich bieten.

Erforderliche Intensität der Gewalt

Die Bestimmungen gemäss [Art. 50 Abs. 1 lit. b und Abs. 2 des AIG](#)¹ legen nicht fest, ab welchem Schweregrad der Gewalt das Opfer trotz Trennung zum Verbleib in der Schweiz berechtigt ist. Die Rechtsprechung des Bundesgerichts ([BGE 136 II 1](#)) hat jedoch die Bedingung aufgestellt, dass die Betroffene nachweisen muss, dass die Gewalt, die sie erlitten hat, von einer «gewissen Intensität» war. Zudem muss laut Bundesgerichtsurteil vom 5. September 2012 ([BGE 2C 295/2012](#)) bewiesen werden, dass der Gewalttäter dem Opfer «systematische Misshandlung[en] zugefügt hat, mit dem Ziel, Macht und Kontrolle auszuüben [...]».

Einige kantonale Behörden wie auch das Staatssekretariat für Migration (SEM) wenden die gesetzlichen Bestimmungen und die Rechtsprechung in ihrer Praxis restriktiv oder sogar willkürlich an. Eine «gewisse Intensität» von Gewalt wird beispielsweise oft nur dann anerkannt, wenn der Ehepartner aufgrund einer Strafanzeige verurteilt wird. Diese Praxis stellt einen klaren Verstoss gegen Artikel 3 der IK dar.

¹ Gemäss [Art. 77 Abs. 6](#) der Verordnung vom 24. Oktober 2007 über Zulassung, Aufenthalt und Ausübung der Erwerbstätigkeit (VZAE) gehören zu den Anhaltspunkten für das Bestehen von Gewalt, welche die Behörden berücksichtigen müssen: a. ärztliche Atteste; b. Polizeirapporte; c. Strafanzeigen; d. Massnahmen im Sinne von Art. 28b des Zivilgesetzbuches; e. oder in diesem Zusammenhang ergangene Strafurteile. Im Jahr 2012 wurde ein Absatz 6bis zu Artikel 77 VZAE hinzugefügt, um zu präzisieren, dass: "[...] die zuständigen Behörden die Hinweise und Informationen der Fachdienste berücksichtigen".

Zu hohe Anforderungen an die Beweisführung

Es ist grundsätzlich sehr schwierig, erlittene Gewalt nachzuweisen. Die «Intensitäts-»Schwelle und die Beweisanforderungen für das Vorliegen von häuslicher Gewalt sind zu hoch.² Zu den Beweismitteln gehören nach der Rechtsprechung zu [Art. 77 VZAE](#) unter anderem ärztliche oder psychiatrische Gutachten, Polizeiberichte und solche von spezialisierten Diensten (Frauenhäuser, Opferhilfestellen usw.) sowie glaubhafte Aussagen von Angehörigen oder Nachbar*innen (insbesondere die [BGE 2C 68/2017](#) vom 29. November 2017 und [2C 361/2018](#) vom 21. Januar 2019). Das Bundesgericht (BG) hat ausserdem, insbesondere in seinem Urteil [2C 648/2015](#) vom 23. August 2016, vorgeschrieben, dass alle Elemente berücksichtigt werden müssen, die auf das Vorliegen von Gewalt hinweisen könnten. Dabei müssen auch die Auswirkungen auf die Gesundheit des Opfers mitberücksichtigt werden.

Allerdings werden Berichte von Organisationen, Psycholog*innen und Sozialarbeiter*innen, die sich auf das Thema Gewalt spezialisiert haben, ja sogar medizinische Befunde von den Migrationsbehörden nicht immer als Nachweis von Gewalt akzeptiert oder ihre Aussagekraft wird angezweifelt. Auch die Tatsache, Hilfe und langfristige psychosoziale Unterstützung in Anspruch genommen zu haben sowie als Opfer im Sinne des [Opferhilfegesetzes \(OHG\)](#) anerkannt worden zu sein, genügt in vielen Fällen nicht als Nachweis für das Erreichen der erforderlichen «Intensitäts-»Schwelle der Gewalt. Darüber hinaus neigt das SEM dazu, die verschiedenen Gewalttaten künstlich zu unterscheiden und sie separat zu untersuchen, ohne sie als Teil einer Gesamtsituation zu betrachten. Diese Praxis verstösst sowohl gegen die Rechtsprechung des Bundesgerichts als auch gegen Artikel 3 der IK.

Nicht berücksichtigte Handlungen

Gewalttaten, die nach der Trennung begangen werden, werden von den Migrationsbehörden oder auch von den Gerichten in der Regel nicht berücksichtigt. Diese Praxis stützt sich auf eine Rechtsprechung des Bundesgerichts, die ebenfalls zu einer Nichtberücksichtigung dieser Taten tendiert - sie verstösst gegen Art. 3 des IK (siehe Fall Nour³ im Anhang). Ebenso wird psychische Gewalt von den Verwaltungsbehörden selten als «genügend» schwerwiegend akzeptiert, es sei denn, es wird nachgewiesen, dass sie «systematisch» ist. Obwohl Expert*innen der Meinung sind, dass diese Form der Gewalt ebenso verheerende Auswirkungen haben kann wie körperliche Gewalt, wird dem Erfahren von psychischer Gewalt viel weniger Gewicht beigemessen.

Aus der oben beschriebenen Rechtsprechung und der entsprechenden Praxis, welche die Intensität und den systematischen Charakter der Gewalt hervorhebt, ergeben sich für die Opfer unter anderem folgende negative Konsequenzen: In vielen Fällen wird so der tatsächliche und effektive Schutz von Frauen ohne Schweizer Pass, die Opfer häuslicher Gewalt sind, verhindert. Sie trauen sich nicht, ihren Ehepartner zu verlassen, aus Angst, ihre Aufenthaltsgenehmigung zu verlieren.

So werden ausländische Opfer häuslicher Gewalt aufgrund ihrer Herkunft, ihres Familienstandes und ihres Aufenthalts- und Migrationsstatus diskriminiert. Folglich verletzen sowohl die Rechtsprechung des Bundesgerichts als auch die Praxis der Schweizer Migrationsbehörden die Artikel 3 und 4 der IK.

Um hier Abhilfe zu schaffen, muss erstens sichergestellt werden, dass häusliche Gewalt gemäss Art. 50 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 2 AIG als Grund für die Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis anerkannt wird, ohne dass der Nachweis einer «bestimmten Intensität» der Gewalt erbracht werden muss.

² Für weitere Informationen über die aktuelle Praxis der Behörden bezüglich der Anwendung von Art. 50 AIG, siehe ODAE romand, « [Femmes étrangères victimes de violences conjugales](#) », Bericht, März 2016, entwickelt in Zusammenarbeit mit der Arbeitsgruppe «Migrantinnen & Häusliche Gewalt».

³ ODAE romand, « [Renvoi d'une survivante de violences conjugales, son mari jugé plus crédible](#) », Fall 341, 26.08.2019.

Zweitens, dass die Elemente, die auf das Vorliegen von Gewalt hinweisen, möglichst umfassend berücksichtigt werden – einschliesslich der nach der Trennung bzw. während des Strafverfahrens begangenen Taten.

2. Mangelnde Ausbildung von Fachkräften und sekundäre Viktimisierung

Artikel 15 Absatz 1 des Kapitels III der IK mit dem Titel «Prävention» sieht die Verpflichtung vor, eine angemessene Ausbildung für Fachkräfte, die mit Opfern oder Tätern – aller Gewalttaten, die in den Anwendungsbereich der IK fallen – arbeiten, zu gewährleisten oder zu vertiefen. Die Schulung muss die Vorbeugung und Erkennung solcher Gewalt, die Gleichstellung von Frau und Mann, die Bedürfnisse und Rechte der Opfer, die Verhinderung von sekundärer Viktimisierung sowie eine Retraumatisierung abdecken. Kapitel IV «Schutz und Unterstützung» erinnert in Artikel 18 Absatz 3, daran, dass die Vertragsparteien sicherstellen müssen, dass die ergriffenen Massnahmen in umfassender Weise dazu beitragen eine sekundäre Viktimisierung und Retraumatisierung zu verhindern und auf das Empowerment und die wirtschaftliche Unabhängigkeit der Opfer von Gewalt abzielen. Artikel 19 erinnert an die Notwendigkeit, angemessene Informationen über verfügbare Unterstützungsdienste und rechtliche Massnahmen in einer verständlichen Sprache bereitzustellen. Kapitel VI «Ermittlung, Strafverfolgung, Verfahrensrecht und Schutzmassnahmen» legt in seinem Artikel 49 fest, dass die Vertragsparteien die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Massnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass Ermittlungen und Gerichtsverfahren in Bezug auf alle Formen von Gewalt, die in den Anwendungsbereich der IK fallen, gewährleistet werden. Darunter fallen die Berücksichtigung der Opferrechte sowie der grundlegenden Menschenrechtsprinzipien und ein adäquates Verständnis von geschlechtsspezifischer Gewalt. Zudem dürfen im Rahmen von Ermittlungen und Gerichtsverfahren keine unangemessenen Verzögerungen stattfinden. Nur so können eine wirksame Ermittlung und Strafverfolgung der festgestellten Straftaten gewährleistet werden.

Unter Miteinbezug der obigen Ausführungen stellen wir fest, dass die von der Schweiz getroffenen Massnahmen nicht ausreichen, um eine sekundäre Viktimisierung und Retraumatisierung zu verhindern. Die Ausbildung und Sensibilisierung des Personals, das mit den Lebenssituationen und Bedürfnissen migrantischer Opfer häuslicher Gewalt konfrontiert ist, ist ebenfalls unzureichend – sowohl im Straf- als auch in ausländerrechtlichen Verfahren. Dies ermöglicht nicht das wohlwollende und vertrauensfördernde Klima, das in diesem Zusammenhang erforderlich ist.

Mangelndes Bewusstsein für die besonderen Verletzlichkeiten und Machtverhältnisse im Zusammenhang mit Migrationsstatus und Exil

Migrantische Opfer häuslicher Gewalt sind aufgrund ihrer Migrationssituation besonders verletzlich. Dies erfordert eine immense Anpassung und hemmt/verhindert häufig, dass sich Betroffene die notwendige Unterstützung suchen können. Mögliche Gründe dafür sind: fehlende Sprachkenntnisse, Unkenntnis der Gesetze und der Funktionsweise der Schweizer Gesellschaft, Unkenntnis ihrer Rechte, Nichtanerkennung der im Herkunftsland erworbenen Diplome, deren Gleichwertigkeit in der Schweiz sehr restriktiv gehandhabt wird und Fehlen eines sozialen und familiären Netzwerks. Dies bedeutet, dass sich die Betroffenen nach der Trennung vom gewalttätigen Partner völlig isoliert wiederfinden.

Diese Schwierigkeiten werden durch die Konsequenzen einer Trennung im Hinblick auf den Aufenthaltsstatus verstärkt, denn die Trennung kann zu einer Abschiebung in das Herkunftsland führen. Unserer Erfahrung nach kann dies den entscheidenden Faktor darstellen, der dazu führt, dass eine gewaltvolle Beziehung nicht beendet wird.

Es ist in der Tat vorgekommen, dass einige unserer Klient*innen zu ihrem gewalttätigen Ehepartner zurückgekehrt sind, nachdem das Staatssekretariat für Migration (SEM) die von der kantonalen Behörde vorgeschlagene Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung abgelehnt hatte. Diese Praxis führt in der Schweiz zu einem Konflikt mit den Verpflichtungen zur Verurteilung von Straftaten, die in den Artikeln 33 bis 40 der IK festgelegt sind.

Wenn migrantische Opfer häuslicher Gewalt den Behörden den Sachverhalt melden, werden sie unserer Erkenntnis nach bei der Befragung wie auch während des Verfahrens mit sehr intimen und aufdringlichen Fragen und Anschuldigungen wegen vermuteter Scheinehen konfrontiert. Hinzu kommt eine diskriminierende Grundhaltung vonseiten der Behörden aufgrund des Geschlechts oder der Herkunft. Dieses letzte Element wurde auch im BG-Entscheid [2C 915/2019](#) vom 13. März 2020 angesprochen und gerügt.

Wir stellen auch fest, dass Menschen ohne Aufenthaltsstatus wegen illegalen Aufenthalts und/oder illegaler Arbeit verurteilt werden, wenn sie als Opfer die Polizei rufen oder wenn die Polizei von besorgten Nachbar*innen alarmiert wird. So wurde beispielsweise eine unserer Klientinnen, welche die Polizei anrief, weil sie befürchten musste, dass ihr Freund sie umbringen würde – sie war zu diesem Zeitpunkt schwanger -, zu einer 90-tägigen Geldstrafe auf Bewährung verurteilt (jeder Tag wurde mit CHF 30.- bestraft). Dies, weil sie einen Monat lang ohne Aufenthaltsgenehmigung gearbeitet hatte. Ihr Freund (und Vorgesetzter), dessen Kind sie erwartete, wurde im selben Prozess wegen einfacher qualifizierter Körperverletzung und Beleidigung (Schläge auf die schwangere Klientin während diese auf dem Boden lag) zu einer Geldstrafe von 120 Tagen auf Bewährung für zwei Jahre verurteilt (siehe Anhang). Die von den Parteien zu tragenden Kosten waren für unsere Mandantin höher als für ihn.

Diese Praxis der Verurteilung wegen illegalen Aufenthalts und/oder nicht angemeldeter Erwerbstätigkeit stellt einen klaren Verstoss gegen Art. 4 Abs. 3 der IK dar. Darüber hinaus tragen, wie das obige Beispiel zeigt, sowohl die Verurteilung der Opfer wegen illegalen Aufenthalts als auch die Nachsicht, die gegenüber Gewalttäter gezeigt wird, dazu bei, Gewalt zu banalisieren oder sogar zu fördern. Dies widerspricht dem Geist und den Zielen der IK.

Um also eine sekundäre Viktimisierung und Retraumatisierung zu vermeiden, die durch die ausländerrechtliche Abhängigkeit von der (Ehe-)Partner*in sowie durch die verschiedenen aufgeführten Missstände verursacht wird, sollten die Mitarbeiter*innen aller Verwaltungseinheiten, der Polizei und der Justiz, die sich mit diesen Fällen befassen, für die Migrationsrealitäten der Betroffenen sensibilisiert werden. Auch für die Tatsache, dass bestimmte migrantische Personen aufgrund ihrer Erfahrungen im Herkunfts- oder im Aufnahmeland Angst vor den Behörden und/oder generell vor uniformierten Menschen haben können, sollte Sensibilität aufgebracht werden. Solche Schulungen des Personals sollten sich sowohl mit Rassismus, Sexismus, Homophobie und anderen Formen der Diskriminierung als auch mit den Folgen von Traumata befassen.

Dies war kein Einzelfall und deshalb ein umso wichtigeres Urteil: Ein trauma-informiertes und nicht-diskriminierendes Befragungssetting ist oft nicht gegeben, aber dringend notwendig. Teil der Ausbildung sollte deshalb auch eine Auseinandersetzung und Diskussion bezüglich Werten (Rassismus, Sexismus, Homophobie und andere Diskriminierungsformen), sowie Trauma und häusliche Gewalt sein, in der Behörden und andere zuständige Stellen lernen, trauma-informiert und nichtdiskriminierend zu befragen, zu ermitteln usw. Viele Opfer können sich auch nicht oder nur teilweise an die Gewalttat erinnern (Amnesie, Gedächtnislücken), können nicht mehr chronologisch das Erlebte erzählen, leiden unter ständiger Destabilisierung durch die Befragung und Konfrontation mit dem traumatisierenden Vorfall und/oder unter posttraumatischen Belastungsstörungen. Auch diese Umstände müssen unbedingt im Bewusstsein und der Sensibilität von Befragenden und behördlichen Entscheidungsinstanzen sein.

Unwissenheit, die zu einer Überbewertung des Strafrechts in Verwaltungsverfahren führt

Die Verwaltungs- und Justizbehörden behandeln Fälle von häuslicher Gewalt betreffend Migrant*innen, die ihren gewalttätigen Ehepartner verlassen haben, wie in einem Strafverfahren. Dabei werden die von Fachpersonen erstellten Dokumente nicht ausreichend von den Migrationsbehörden gewürdigt.

In unserer Beratungspraxis stellen wir ebenfalls eine Überbewertung von gerichtlichen Beweisen (insbesondere ein Rayonverbot und/oder strafrechtliche Verurteilungen) im Vergleich zu Berichten von Ärzt*innen, Psycholog*innen und Fachpersonen für häusliche Gewalt fest – obwohl diese im Gegensatz zu den juristischen Fachleuten in der gefragten, elementaren Materie ausgebildet sind. Eine qualitativ hochwertige Weiterbildung für juristische Fachpersonen und Migrationsbehörden im Bereich der häuslichen Gewalt würde dieser Unwissenheit bzw. fehlerhaften Gewichtung Abhilfe schaffen, einen effizienteren Umgang mit Betroffenen und ihrem Verfahren ermöglichen und eine sekundäre Viktimisierung vermeiden.

Im Beispiel vom Fall «Nour» (in Anhang) wird die mangelnde Sensibilisierung der Behörden über häusliche Gewalt und die Überbewertung des Strafrechts in Verwaltungsverfahren deutlich. Das mit der Strafanzeige beschäftigte Polizeigericht hat in ihrem Fall ein Urteil erlassen, in dem es einen Teil der Vorwürfe anerkennt – nur diejenigen, die der Ehemann zugegeben hat – und die älteren Tatbestände (Schläge, versuchte Strangulierung und Todesdrohungen), die den Kontext des von Gewalt geprägten Zusammenlebens verdeutlichen, beiseite lässt. Das Urteil kritisiert auch die mangelnde Glaubwürdigkeit von Nour und stellt fest, dass es sich als schwierig erwies, klare Antworten von ihr zu erhalten (im Original: « s'est avéré difficile d'obtenir des réponses claires »). Das Bundesverwaltungsgericht (BVGer) hat in seinem Urteil ([F-6448/2017 vom 23.05.2019](#)) diese Argumentation bekräftigt und festgestellt, dass «ein Tritt gegen eine am Boden liegende Person, der ein Hämatom verursacht hat, zwar als sehr schockierend anzusehen ist und von einer Missachtung der körperlichen Unversehrtheit des Opfers zeugt, wenn auch verurteilenswert, für sich genommen im vorliegenden Verfahren jedoch nicht die Feststellung zulässt, dass die Beschwerdeführerin während ihres Zusammenlebens häuslicher Gewalt ausgesetzt war» (im Original: « si un coup de pied décroché à une personne à terre et ayant provoqué un hématome doit être considéré comme très choquant et démontre un mépris certain de l'intégrité physique de la victime, il ne saurait à lui seul, bien qu'étant condamnable, permettre, dans la présente procédure, de retenir que la recourante avait fait l'objet de violences conjugales, durant la vie commune »).

Mangelndes Bewusstsein für häusliche Gewalt und die damit verbundene Mechanismen

Es besteht ein erheblicher Mangel an Wissen und Bewusstsein über die komplexen Mechanismen von Beziehungen, in denen häusliche Gewalt vorkommt.

Die Verfahren ähneln zu oft Verhören, bei denen sich die Opfer oft von den befragenden Fachpersonen falsch verstanden und verurteilt fühlen. Oft sehen die Fachpersonen die Gründe nicht, die dazu führen, dass Opfer bei ihren gewalttätigen Ehepartner*innen bleiben und/oder ärgern sich über ungenaue, nicht stringente Erzählweise des Opfers über die erlittene Gewalt - dies obwohl diese Verwirrung/Ungenauigkeit oft durch letztere verursacht wird. Zum Beispiel machte ein*e Sachbearbeiter*in der Migrationsbehörden betreffend der Aussagen eines Opfers folgenden Kommentar: «Ich verstehe diese Frauen nicht, die in der Schweiz verprügelt werden und bleiben wollen, sie sollten gehen», bevor die Sachbearbeiter*in ihr sagte: «Es steht Ihnen nicht auf die Stirn geschrieben», als die Betroffene erklärte, dass sie nicht nach Algerien zurückkehren könne, nachdem sie eine Abtreibung – sie war schwanger mit dem Kind ihres gewalttätigen Ehemanns – vorgenommen hatte.

Die Auswirkungen von häuslicher Gewalt und die erlittenen Traumata werden oft übersehen. Viele Opfer haben keine oder nur eine unvollständige Erinnerung an die Gewalttat (Amnesie, Erinnerungslücken). Sie haben Schwierigkeiten, ihre Erlebnisse chronologisch zu erzählen, leiden unter ständiger Destabilisierung aufgrund von Fragen und Konfrontation mit dem traumatischen Ereignis und können unter posttraumatischem Stress leiden. Es ist wichtig, dass sich das Befragungspersonal und die Entscheidungsgremien dieser Umstände bewusst sind und sie angemessen berücksichtigen.

Nach unseren Beobachtungen aus der Beratung ist die Dauer von Straf- und Verwaltungsverfahren leider oft sehr, sehr lange. Aufgrund der Ungewissheit und des Dauerstresses kommt es zu psychischen Komplikationen wie Angstzuständen oder posttraumatischen Belastungsstörungen. Diese Situation verstösst gegen Art. 49 der IK. Zudem werden die Opfer auf Verlangen der Behörden und Gerichte gezwungen, die erlittenen Traumata immer wieder zu erzählen und damit einhergehend zu durchleben, was ebenfalls zu einer sekundären Viktimisierung führt. Auch dieser Umstand verstösst gegen die Bestimmungen von Art. 18 Abs. 3 der IK.

Es besteht die dringende Notwendigkeit, dass Personen, die sich mit Fällen von häuslicher Gewalt befassen, sowohl verwaltungs- als auch strafrechtlich, die verschiedenen Aspekte dieser Art von Beziehung, die Kontrollmechanismen und die daraus resultierenden Traumata besser kennen. Damit sollen die Opfer ermutigt werden, den Gewalttäter zu verlassen und die Straflosigkeit der Täter zu bekämpfen.

3. Vorbehalt zu Artikel 59 der Istanbul-Konvention und andere Statusfragen

Bei der Ratifizierung der Istanbul-Konvention legte die Schweiz einen Vorbehalt zu Artikel 59 fest.⁴ So behält sich die Schweiz das Recht vor, «die in Artikel 59 aufgeführten Bestimmungen nicht oder nur in bestimmten Fällen oder unter bestimmten Bedingungen anzuwenden». Dies zeigt unserer Ansicht die fehlende Bereitschaft, alle Migrant*innen – unabhängig von ihrem Migrationsstatus –, in gleicher Form zu schützen.

Eine solche Differenzierung zwischen Ausländer*innen basierend auf ihrem rechtlichen Aufenthaltsstatus – und insbesondere im Hinblick auf Personen mit besonders prekärem Status oder irregulärem Aufenthalt – steht im Widerspruch zur Konvention selbst, die den Grundsatz der Nichtdiskriminierung in Artikel 4 Absatz 3 verankert.

Diskriminierung auf Grund des Status des Ehepartners

Der Vorbehalt zu Artikel 59 des Übereinkommens schliesst die Möglichkeit aus, den in Artikel 50 des AIG vorgesehenen Opferschutz auf die Ehefrauen von Inhabern eines Aufenthaltstitels (Ausweis B), einer Kurzzeitbewilligung (Ausweis L) oder einer vorläufigen Aufnahme (Ausweis F) oder Asylsuchende (Ausweis N) – also besonders vulnerable Personengruppen – auszuweiten.⁵ Das Gesetz diskriminiert somit zwischen den Opfern aufgrund des Status der Ehepartner*in, was im Widerspruch zu den Zielen

⁴ In Artikel 59 Absatz 1 heisst es: «Die Vertragsparteien treffen die erforderlichen gesetzgeberischen oder sonstigen Massnahmen, um sicherzustellen, dass Opfern, deren Aufenthaltsstatus von dem ihres Ehegatten oder Lebenspartners abhängt, in Übereinstimmung mit ihrem innerstaatlichen Recht im Falle der Auflösung der Ehe oder Beziehung in besonders schwierigen Situationen auf Antrag ein eigenständiger Aufenthaltstitel unabhängig von der Dauer der Ehe oder Beziehung erteilt wird.»

⁵ Vgl. [Botschaft des Bundesrates vom 2. Dezember 2016](#), S. 240: «So werden die Ehegatten oder Lebenspartner von Personen mit einer Jahres- oder Kurzaufenthaltbewilligung oder von vorläufig Aufgenommenen, die Opfer von Gewalt in der Partnerschaft sind, im Falle einer Auflösung der Ehe oder Beziehung keine eigenständige Aufenthaltbewilligung verlangen können.»

des Übereinkommens steht. Ebenso diskriminiert es gleichgeschlechtliche Paare. Es sei daran erinnert, dass Artikel 50 des AIG nur den Ehegatten von Schweizer Staatsangehörigen und Inhabern einer Niederlassungserlaubnis (Ausweis C) ein Recht auf Erneuerung der Aufenthaltsbewilligung einräumt. In allen anderen Fällen gilt Artikel 77 der VZAE. Dieser formuliert kein Recht, sondern eine Möglichkeit zur Verlängerung der Bewilligung (Kann-Formulierung) und lässt den Behörden einen breiten Ermessensspielraum. Ausserdem ist, wenn die Migrationsbehörden nach einer Trennung wegen häuslicher Gewalt den weiteren Aufenthalt verweigern, keine Beschwerde an das Bundesgericht möglich. Schliesslich gibt es derzeit keine gesetzliche Regelung, die es ausländischen, unverheirateten Partner*innen – einschliesslich Migrant*innen ohne regulären Status –, die Opfer häuslicher Gewalt geworden sind, erlaubt, Schutz in Anspruch zu nehmen, ohne eine Ausweisung befürchten zu müssen. Die Konsequenz ist ein Verstoss gegen Art. 4 Abs. 3 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte (Nichtdiskriminierung).

Zu allgemeine Vorbehalte

Der von der Schweiz gemachte Vorbehalt, dessen Anwendungsbereich nicht definiert ist, lässt das Feld für eine Verschlechterung der Schutzbedingungen durch Art. 50 AIG offen. Mit diesem Vorbehalt könnten mögliche Verschärfungen die Form einer Gesetzesänderung annehmen, da nur Art. 59 IK – und kein anderes internationales Abkommen – diesen Personen «internationalen» Schutz bietet. Verschärfungen könnten auch die Rechtsprechung und -praxis bei der Prüfung von Gewalt gegen migrantischen Personen, die Opfer von häuslicher Gewalt sind, betreffen (siehe Abschnitt 1), da diese nicht im Lichte des Übereinkommens geprüft würden.

Es ist anzumerken, dass die Bestimmungen der IK zum Schutz der betroffenen Personen und ihrer Familienangehörigen progressiv formuliert sind, während die aktuelle Schweizer Rechtsprechung in diesem Bereich, wie bereits erwähnt, restriktiv ist. Hinzu kommt, dass auch die bereits heute problematische Prüfung der Bedingungen für die Verlängerung von Bewilligungen nach Artikel 50 LEI betroffen wäre (siehe unten).

Die Inanspruchnahme von öffentlich-finanzieller Unterstützung als Grund für eine Nichtverlängerung einer Bewilligung

Wenn eine migrantische Frau, die häusliche Gewalt anzeigt, arbeitslos und auf öffentliche finanzielle Unterstützung (Sozialhilfe etc.) angewiesen ist, wird ihr vonseiten der Behörden vorgeworfen, sich nicht ausreichend um die Integration in der Schweiz bemüht zu haben. Wird die Bewilligung dennoch verlängert, üben die Behörden erheblichen Druck auf die Betroffene aus, indem sie sie über das Risiko einer späteren Nichtverlängerung ihrer Aufenthaltsgenehmigung informieren, sofern sie weiterhin auf Sozialhilfe angewiesen ist (ein Widerrufsgrund gemäss Artikel [51](#) und [62](#) AIG). Einigen Frauen wird in Anwendung von Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 2 AIG die Verlängerung ihrer Aufenthaltserlaubnis wegen ihrer Sozialhilfeabhängigkeit im ersten Jahr nach der Verlängerung verweigert. Dies auch dann, wenn ihre vorliegenden Akten eine Vielzahl von Dokumenten enthalten, die die Folgen der häuslichen Gewalt für ihren Gesundheitszustand und ihre Arbeitsfähigkeit belegen.

Im Anschluss an eine parlamentarische Anfrage erstellte der Bundesrat einen im April 2018 veröffentlichten Bericht mit dem Titel «[Praxis der Regelung des Aufenthaltsrechts von ausländischen Personen, die von ehelicher Gewalt betroffen sind](#)». In diesem Bericht hielt der Bundesrat in Bezug auf die Verlängerung von Aufenthaltsbewilligungen auf der Grundlage von Artikel 50 fest, dass «[wenn] festgestellte Integrationsdefizite eine direkte Folge von ehelicher Gewalt [sind], muss diesen Gegebenheiten selbstverständlich Rechnung getragen und vermieden werden, dass dem Opfer aufgrund dieser entschuldbaren Defizite ein Nachteil entsteht». Obwohl diese Klarstellung nun in den

SEM-Richtlinien enthalten ist, hat sich die Praxis der Behörden in dieser Hinsicht noch nicht massgeblich geändert.

Die zusätzliche Anforderung, betreffend späterer Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis einer Frau, die Opfer häuslicher Gewalt ist, finanziell unabhängig zu sein und keine Sozialhilfe in Anspruch zu nehmen, bedeutet einen schädlichen Druck. Dieser zusätzliche Druck kann die psychologischen Folgen des erlittenen Traumas verschlimmern, was auch die Einhaltung von Art. 18 der IK (Vermeidung von sekundärer Viktimisierung) untergräbt.

4. Transparenz und Statistiken zum Thema

Artikel 11 der IK verpflichtet die Vertragsparteien, «in regelmässigen Abständen einschlägige genau aufgeschlüsselte statistische Daten über Fälle von allen in den Geltungsbereich dieses Übereinkommens fallenden Formen von Gewalt zu sammeln».

Die Arbeitsgruppe «Migrantinnen & häusliche Gewalt» stellt fest, dass es keine Statistiken über die Anzahl ausländischer Opfer ehelicher Gewalt gibt, deren Verlängerung nach einem Antrag nach Artikel 50 AIG an die kantonalen Behörden abgelehnt wird.

Der oben erwähnte Bericht des Bundesrates «[Praxis der Regelung des Aufenthaltsrechts von ausländischen Personen, die von ehelicher Gewalt betroffen sind](#)» gibt zwar Auskunft über die vom SEM angenommenen und abgelehnten Gesuche, stellt aber fest: «Wie viele Härtefallgesuche im Zusammenhang mit ehelicher Gewalt von den Kantonen eingereicht und wie viele direkt von den Kantonen (ohne Unterbreitung zur Zustimmung an das SEM) abgelehnt werden, lässt sich nicht bestimmen.» (S. 11).

Es liegen auch keine Informationen über die Anzahl der Frauen vor, die gezwungen waren, sich an das BVGer oder das BGE zu wenden, um eine Verlängerung ihrer Aufenthaltsbewilligung zu erhalten.

Genaue Daten zu diesem Thema sind jedoch notwendig, um das Ausmass der Problematik zu verstehen und um besser nachvollziehen zu können, wie die kantonalen und nationalen Behörden die Regelungen zu Härtefällen in Zusammenhang mit häuslicher Gewalt anwenden.

Empfehlungen

Wir bitten den GREVIO-Ausschuss, die folgenden Empfehlungen dem Schweizer Staat zu unterbreiten:

1. Es soll sichergestellt werden, dass häusliche Gewalt in der Ehe gemäss Artikel 50 des AIG als Grund für die Verlängerung der Aufenthaltsbewilligung nach einer Trennung anerkannt wird, ohne dass nachgewiesen werden muss, dass die Gewalt eine «bestimmte Intensität» erreicht hat.
2. Es soll sichergestellt werden, dass mögliche Anzeichen von psychischer, physischer und sexualisierter Gewalt, einschliesslich Gewalttaten nach der Trennung, so weit wie möglich im Vorgehen, Verfahren und beim Entscheid über die Aufenthaltsbewilligung berücksichtigt werden.
3. Es soll sichergestellt werden, dass Berichte von spezialisierten Beratungsstellen als relevante Einschätzungen der Situation des Opfers berücksichtigt werden, wenn Polizei-, Justiz- und Migrationsbehörden Entscheide über den Aufenthalt der Person treffen – unabhängig davon,

ob ein Strafverfahren eingeleitet oder aus Mangel an Beweisen eingestellt wurde.

4. Das Non-Punishment-Prinzip – also der Grundsatz der Nichtbestrafung – muss im Falle von häuslicher Gewalt oder anderer Formen von Gewalterfahrungen durchgesetzt werden: Ein Opfer von Gewalt darf nicht aufgrund widerrechtlichen Aufenthalts gebüsst. Ein widerrechtlicher Aufenthalt darf auch nicht als Faktor bei der Entscheidung der Migrationsbehörden miteinbezogen werden.
5. Es sollen so bald wie möglich Aus- und Weiterbildungen inklusive Sensibilisierungsworkshops zu häuslicher Gewalt und zu den spezifischen Verletzlichkeiten im Migrationskontext gemäss der Istanbul-Konvention angeboten werden – sowohl auf Bundes- und Kantonebene als auch auf Verwaltungsebene und im Bereich des Strafrechts –, damit diese Situationen besser eingeschätzt und nicht bagatellisiert werden.
6. Gewährleistung und Verbesserung des Zugangs zu Präventionsdiensten, spezialisierten Unterstützungs- und Beratungszentren sowie zu spezialisierten Therapien für Opfer häuslicher Gewalt, unabhängig von ihrem Aufenthaltsstatus und auch wenn die Straftat im Ausland begangen wurde (z. B. für Asylsuchende).
7. Es soll die Bereitstellung von finanziellen Mitteln für Prävention, Fachberatung, Fachausbildung und Sensibilisierung gewährleistet werden.
8. Das in Artikel 50 des AIG vorgesehene Recht soll auf alle ausländischen Opfer häuslicher Gewalt angewendet werden können – unabhängig von ihrem Status, und nicht nur für diejenigen, die mit Schweizer Staatsangehörigen verheiratet sind oder mit Personen, die eine Niederlassungserlaubnis (Ausweis C) besitzen.
9. Der Vorbehalt zu Artikel 59 der Istanbul-Konvention soll aufgehoben werden.
10. Es soll sichergestellt werden, dass spätere Verlängerungen von Aufenthaltsbewilligungen nach Artikel 50 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 2 des AIG nicht allein mit der Begründung in Frage gestellt werden, dass das Opfer auf Sozialhilfe angewiesen ist. So soll den langfristigen Auswirkungen häuslicher Gewalt genügend Rechnung getragen werden (Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe e LEI).
11. Es soll eine Statistik über die Anzahl ausländischer Opfer häuslicher Gewalt, deren Bewilligungsverlängerung trotz eines Antrags nach Artikel 50 AIG verweigert wird, erfasst und veröffentlicht werden. Diese soll aufgeschlüsselt nach Kantonen sein und die Anzahl derjenigen Betroffenen aufzeigen, die beim Bundesverwaltungsgericht (BVG) oder sogar vor dem Bundesgericht (BG) eine Beschwerde einreichen mussten, um eine Verlängerung ihrer Aufenthaltsbewilligung zu erreichen.

Wir danken Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit und verbleiben mit freundlichen Grüssen,

Arbeitsgruppe «Migrantinnen & häusliche Gewalt»,
frabina, FIZ, BIF und ODAE romand

Anhänge

1. RTS, « Femmes migrantes victimes de violences, la double peine », émission Quinze Minutes, 13.02.2021 :
<https://www.rts.ch/play/radio/quinze-minutes/audio/quinze-minutes---femmes-migrantes-victimes-de-violences-la-double-peine?id=11953224>
2. Observatoire romand du droit d'asile et des étrangers, cas individuel de « Nour » du 26.08.2019.

D'autres cas individuels sur la thématique sont disponibles sous ce lien :

https://odae-romand.ch/documents/?fwp_types=fiche&fwp_tags=violences-conjugales



Renvoi d'une survivante de violences conjugales, son mari jugé plus crédible

Cas 341 / 26.08.2019

Au moment du divorce, « Nour » perd son titre de séjour en Suisse. Or, les violences que son mari lui inflige continuent. Elle demande le renouvellement de son permis, mais les autorités ne la croient pas, écartent l'avis des services spécialisés et jugent que les violences n'ont pas atteint le seuil d'intensité requis. Le cas est déposé auprès du Comité CEDEF.

Mots-clés : violences conjugales

Personne(s) concernée(s) : « Nour », née en 1981

Origine : Maroc

Statut : permis B par mariage -> renouvellement refusé

Résumé du cas (détails au verso)

« Nour », ressortissante marocaine, est mariée à un Suisse et dispose d'une autorisation de séjour au titre du regroupement familial. Peu après son arrivée en Suisse, elle commence à travailler ; ce qui déplaît à son mari. Ce dernier a un comportement violent, il la frappe, tente de l'étrangler et la menace, mais elle n'ose pas porter plainte. En 2016, alors qu'elle pense partir en vacances au Maroc, son mari confisque ses papiers et la laisse dans sa famille. Il lance une procédure de divorce et annonce au SPOP qu'elle a quitté le pays sans l'en informer. À son retour en 2017, elle ne vit plus avec son mari et est suivie par le Centre MalleyPrairie pour femmes victimes de violences conjugales et d'autres services spécialisés. Elle fait valoir cette situation particulière pour demander la prolongation de son séjour en Suisse malgré la séparation ([art. 50 al. 2 LETr](#)), ce que le SPOP accepte, mais le SEM refuse et prononce son renvoi. Elle dépose un recours au TAF. Suite à un épisode particulièrement violent, elle porte plainte contre son ex-mari. Un jugement du Tribunal de police vaudois retient contre l'homme uniquement les faits qu'il a admis (en mettant en doute la crédibilité de « Nour ») et le condamne pour lésions corporelles simples qualifiées et injures. Les violences qu'elle a subies pendant la vie conjugale et qui sont pourtant attestées par les services spécialisés sont niées par les juges. En mai 2019, le TAF confirme la décision du SEM, mettant également en doute les faits invoqués par « Nour » et les avis des spécialistes. Un recours est adressé au TF contre cette décision, rappelant les dangers d'une exigence excessive de prouver des violences conjugales d'une certaine intensité. Pour la mandataire, les preuves fournies et les faits reconnus suffisent dans ce cas à constituer le « faisceau d'indices » qu'exige la jurisprudence, mais le TF confirme la décision des autorités précédentes. Le cas est déposé auprès du Comité CEDEF.

Questions soulevées

- Le cas de « Nour » n'est pas isolé comme l'illustrent les [nombreuses situations documentées](#) par l'ODAE romand. Les autorités ne devraient-elles pas mieux protéger les survivantes de la violence domestique, un fléau dont meurent deux femmes par mois en Suisse, plutôt que d'augmenter leur vulnérabilité en retirant leur titre de séjour ?
- Une [modification de la Loi sur le TF](#) est en cours et risque de priver de cette voie de recours les personnes étrangères ayant séjourné moins de 10 ans en Suisse. Pourquoi la durée du séjour devrait-elle interférer avec l'obligation de protéger les victimes de violences domestiques ?

Chronologie

2015	mariage et arrivée en Suisse
2016	annonce de départ au SPOP par le mari (oct.)
2017	retour en Suisse (janv.) ; préavis positif du SPOP (mai) ; divorce (juil.) ; décision négative du SEM (oct.) ; recours au TAF (nov.)
2019	jugement du Tribunal de police (fév.) ; arrêt du TAF (mai) ; recours au TF (juin) ; arrêt du TF (juil.)

Description du cas

« Nour » se marie avec un ressortissant suisse au Maroc et après quelques mois, elle s'installe en Suisse au bénéfice du regroupement familial. La situation s'envenime lorsqu'elle commence à travailler, ce que son mari désapprouve. En 2016, elle pense partir en vacances au Maroc, mais son mari lui confisque son titre de séjour et rentre sans elle. À son insu, il entame une procédure de divorce au Maroc et annonce au SPOP qu'elle a quitté la Suisse. « Nour » revient en Suisse début 2017. Elle est admise au Centre d'accueil MalleyPrairie, s'adresse au Centre LAVI et entame un suivi psychiatrique. Les spécialistes consultés constatent qu'elle a vécu dans un contexte de violences conjugales et qu'elle n'a pas osé porter plainte par peur de son mari et du jugement de son entourage familial. Elle demande la prolongation de son autorisation de séjour en application de l'[art. 50 al. 2 LETr](#), qui prévoit qu'un permis obtenu par regroupement familial puisse être prolongé après la séparation lorsque le conjoint étranger a subi des violences conjugales. Le SPOP approuve la demande, mais le SEM refuse, arguant que les violences n'ont pas été d'une intensité suffisante. Il écarte les preuves au motif qu'elles ont été établies uniquement sur la base des déclarations de « Nour » et qu'elles attestent de son « *état émotionnel après la séparation* », mais pas des violences durant la vie commune. « Nour » recourt au TAF.

Un soir, elle croise son ex-mari qui la suit, tente de la faire monter de force dans sa voiture et de lui prendre son téléphone, la fait tomber, lui assène des coups de pied alors qu'elle est au sol et la tire par les cheveux. Il fuit lorsqu'une agente de sécurité s'approche alertée par les cris et appelle la police. « Nour » porte plainte et début 2019, le Tribunal de police émet un jugement dans lequel il reconnaît une partie des accusations – uniquement celles que le mari a admises. Les faits plus anciens (coups, tentatives de strangulations et menaces de mort), qui illustrent le contexte de violences qui a marqué la vie commune, sont écartés. Le Tribunal donne davantage de poids aux dires du mari et des témoins, tous des connaissances ou membres de la famille de celui-ci. Même les contradictions flagrantes dans ses propos concernant, notamment la destruction du téléphone de « Nour », ne sont pas relevées. Aucune mesure d'instruction complémentaire n'est ordonnée, comme l'examen des échanges téléphoniques du couple. Le Tribunal reproche à « Nour » de manquer de crédibilité, reconnaît que ceci peut être dû à l'obstacle linguistique, mais estime tout de même qu'elle « *a exagéré les agissements de son ex-mari* ». Dans son arrêt ([F-6448/2017](#) du 23.05.2019) le TAF reprend cette argumentation et précise que : « *si un coup de pied décroché à une personne à terre et ayant provoqué un hématome doit être considéré comme très choquant et démontre un mépris certain de l'intégrité physique de la victime, il ne saurait à lui seul, bien qu'étant condamnable, permettre, dans la présente procédure, de retenir que la recourante avait fait l'objet de violences conjugales, durant la vie commune* ». Les juges ignorent donc que la condamnation du mari constitue un indice de l'existence de violences précédentes et minimisent la gravité de la situation. Le TAF conclut que « Nour » doit quitter la Suisse.

Dans son recours au TF, la mandataire rappelle que la violence physique ne constitue que la pointe de l'iceberg et s'inscrit dans un schéma complexe. Certes, les preuves sont établies sur la base des déclarations de « Nour », mais « *il peut difficilement en être autrement des actes commis dans l'intimité du couple* » comme le TF l'a rappelé dans son arrêt du 21 janvier 2019 (2C_361/2018). Par ailleurs, les services spécialisés sont formés pour identifier les situations de violences. La mandataire explique que les auteurs de violences domestiques ont presque toujours un profil charmant et savent discréditer leurs victimes. Elle regrette que les magistrats n'aient pas su identifier ce processus qui mène à l'homicide de deux femmes chaque mois en Suisse et que tous les indices aient été écartés (antécédents pénaux du mari et condamnation pénale, certificats médicaux et attestations de services spécialisés). Elle rappelle qu'il faut prendre en considération un faisceau d'indices et que divers comités de l'ONU et le TF lui-même se sont inquiétés des exigences excessives concernant l'intensité des violences ([2C_649/2015](#) du 01.04.2016). La mandataire affirme aussi que « Nour » aurait des difficultés à se réintégrer au Maroc et qu'elle a tout mis en œuvre pour s'intégrer en Suisse et est financièrement indépendante. Dans son arrêt ([2C_593/2019](#) du 11.07.2019), le TF confirme l'appréciation du TAF et estime que la recourante « *n'a pas réussi à apporter [...] suffisamment d'indices permettant de retenir l'existence de violences conjugales* ». Une « communication individuelle » auprès du Comité CEDEF est en cours d'élaboration.

Signalé par : La Fraternité – CSP Vaud, juin 2019

Sources : attestations du CMP, préavis positif du SPOP, décision du SEM, attestation du Centre LAVI, plainte pénale, rapport médical, jugement du Tribunal de police, arrêt du TAF F-6448/2017 du 23.05.2019, recours au TF, arrêt du TF 2C_593/2019 du 11.07.2019.